

Besondere textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen für die Kerngebiete (MK)

Innerhalb der Kerngebiete sind folgende Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe nicht zulässig

(§ 1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO):

- AutomatenSpielhallen
- Wettbüros
- Bordelle und bordellartige Betriebe
- Sexkinos, (Video-) Peepshows, Stripteaseshows

2. Festsetzung für die Kerngebiete MK 1

Innerhalb der Kerngebiete MK 1 sind AutomatenSpielhallen und Wettbüros nur ausnahmsweise zulässig, wenn

a) eine Wegstrecke von mindestens 100 Metern zwischen AutomatenSpielhallen oder Wettbüros zu- und untereinander eingehalten wird und

b) eine Wegstrecke von mindestens 50 Metern zwischen dem beantragten Standort und bereits vorhandenen sozialen Einrichtungen (wie z.B. Kindergärten, Schulen, öffentlichen Spielplätzen, kirchliche Einrichtungen, Jugendzentren, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen) eingehalten wird

Ausnahmsweise können die erforderlichen Mindestabstände unterschritten werden, wenn durch eine besondere topografische Gegebenheit oder städtebauliche Lage die Wegstrecke unterbrochen wird (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB).

3. Festsetzung für das Mischgebiet MI 1

Innerhalb des Mischgebietes MI 1 sind AutomatenSpielhallen und Wettbüros - als Unterart der Vergnügungsstätten – nicht zulässig.

(§1 Abs. 5 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO)

4. Festsetzungen für die Mischgebiete (MI)

Innerhalb der Mischgebietsteile ohne überwiegend gewerbliche Prägung sind die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen AutomatenSpielhallen und Wettbüros - als Unterart der Vergnügungsstätten - nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

Innerhalb der Mischgebiete sind in den überwiegend gewerblich geprägten Bereichen die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 allgemein zulässigen AutomatenSpielhallen und Wettbüros - als Unterart der Vergnügungsstätten - im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, wenn:

a) eine Wegstrecke von mindestens 100 Metern zwischen AutomatenSpielhallen oder Wettbüros zu- und untereinander eingehalten wird und

b) eine Wegstrecke von mindestens 50 Metern zwischen dem beantragten Standort und bereits vorhandenen sozialen Einrichtungen (wie z.B. Kindergärten, Schulen, öffentlichen Spielplätzen, kirchliche Einrichtungen, Jugendzentren, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen) eingehalten wird

Ausnahmsweise können die erforderlichen Mindestabstände unterschritten werden, wenn durch eine besondere topografische Gegebenheiten oder städtebauliche Lage die Wegstrecke unterbrochen wird (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.Vm. § 1 Abs. 9 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB).

5. Gestaltungsfestsetzungen

Für Werbeanlagen bzw. Fassadengestaltungen von zulässigen AutomatenSpielhallen und Wettbüros im Plangebiet Nr. 1163 – Berliner Straße - ist der Gebrauch von Wechselwerbeanlagen und blinkenden Werbeanlagen nicht zulässig. Die den Straßen bzw. Gehweg zugewandten Schaufensterscheiben dürfen nicht mit Folie oder ähnlichen blickdichten Materialien beklebt werden. Die Aufbringung eines Schriftzuges aus Einzelbuchstaben, sowie die Beklebung von Schaufenstern mit mattierter Klarsichtfolie bis zu einer Höhe von maximal 2 Meter gemessen von dem Straßen- bzw. Gehwegniveau ist zulässig (§ 86 Abs. 1 BauO NW i. Verb. m. § 9 Abs. 4 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB).